



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

**Volksmotion** Paul Grossrieder / Catherine Isler / Claude Schmid /  
Maurice Perrinjaquet / Marco Perroulaz

2014-GC-95

### **Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (HHG)**

#### **I. Zusammenfassung der Volksmotion**

In einer am 28. April 2014 eingereichten Volksmotion verlangen die Motionäre vom Staatsrat, dass er dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung vorlege (HHG; SGF 725.3).

Den Motionären geht es vor allem um Artikel 11 HHG:

Als Hundeausbildnerinnen oder -ausbildner gelten Personen, die Hundehalterinnen und -halter im Bereich Erziehung und Verhalten unterstützen und beraten.

und Artikel 34 HHG:

<sup>1</sup> Jede Ausbilderin und jeder Ausbilder muss dem Amt gegenüber eine vom Kanton anerkannte Ausbildung vorweisen können; der Staatsrat legt die Kriterien für die Anerkennung fest.

<sup>2</sup> Das Amt führt eine Liste der Ausbilderinnen und Ausbilder.

Die Motionäre sind der Ansicht, dass diese Bestimmungen, die auch für freiwillige Mitglieder von Hundeklubs gelten, die Existenz zahlreicher Hundeklubs gefährden, deren Mitglieder nicht gewillt sind, die teuren, vom Kanton anerkannten Ausbildungen zu absolvieren.

Das HHG sei somit kontraproduktiv, da es die Existenz von Hundeklubs und das Engagement ihrer Mitglieder bedrohe, obwohl diese mit den Ausbildungen, die sie erteilen, zum Schutz von Personen vor aggressiven Hunden beitragen.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat erinnert daran, wie wichtig Präventionsmassnahmen im Bereich Hunde sind. Als er 2006 ein Gesetz über die Hundehaltung verabschiedete, spielte der Kanton Freiburg eine Vorreiterrolle, indem er eine Organisationseinheit Hundewesen für den Vollzug der Gesetzgebung in folgenden Bereichen gründete: Hundeausbildner, obligatorische Kurse, Beurteilung gefährlicher Hunde, Einschränkung gewisser Kategorien von Hunderassen und Bewilligungspflicht für das Halten von mehr als zwei Hunden. Die Mehrheit der Westschweizer Kantone ist diesem Beispiel gefolgt.

Es sei daran erinnert, dass das HHG vom Staatsrat ausgearbeitet und vom Grossen Rat verabschiedet worden war, als Hunde verschiedene tragische Vorfälle in der Schweiz verursacht hatten. Nachdem Versuche auf Bundesebene gescheitert waren, im Bereich Hundehaltung Gesetze zu erlassen, sahen sich die Kantone, allen voran der Kanton Freiburg, veranlasst, 2006 äusserst restriktive Vorschriften zu erlassen, um die Sicherheit zu gewährleisten und Unfälle zu verhindern, und zwar lange vor den Änderungen, die 2008 vom Bund vorgenommen worden waren.

So ist die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) am 1. September 2008 in Kraft getreten. Die bedeutenden Änderungen des Bundesrechts zogen Änderungen des Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR, SGF 725.31) nach sich, die ihrerseits am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind. Die TSchV sowie die Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV; SR 455.109.1) vom 5. September 2008 haben Bestimmungen über die Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern eingeführt, die noch nicht bestanden, als das HHG ausgearbeitet wurde, und die nun für die ganze Schweiz gelten. Artikel 203 TSchV definiert Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern als «wer Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b oder c über die Haltung von Tieren und den Umgang mit ihnen vermittelt». Die betreffenden Ausbildungen sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen (Art. 192 Abs. 1 Bst. b TSchV) einerseits und die vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten andererseits (Art. 192 Abs. 1 Bst. c TSchV). In vorliegendem Falle sind dies die den Hundehalterinnen und Hundehaltern von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern erteilten, obligatorischen theoretischen und praktischen Ausbildungen. Als «fachspezifisch» gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt (Art. 192 Abs. 2 TSchV und 33-35 TSchAV).

Es scheint somit, dass das Bundesrecht, das jünger ist als das HHG, weniger restriktiv ist als letzteres, da es als Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder nur Personen erachtet, die vom BLV anerkannte fachspezifische Ausbildungen erteilen, die zu einem in Art. 68 TSchV vorgesehenen amtlichen Sachkundenachweisen führen. Nicht fachspezifische Ausbildungen, die zum Beispiel von Mitgliedern von Hundeklubs erteilt werden, gehören nicht dazu.

Der Staatsrat möchte im Übrigen auf die Bedeutung der von den Hundeklubs erteilten Ausbildungen bei der Prävention von Hundebissen hinweisen. Der Austausch von Erfahrungen ist ein wesentliches Element bei der Sensibilisierung und Ausbildung von neuen Hundehalterinnen und Hundehaltern. Diese Tätigkeit sollte somit im Rahmen der Bundesgesetzgebung gefördert werden, nun da diese erlassen ist und sich bewährt hat. Der Staatsrat ist somit der Ansicht, dass die Argumente der Motionäre in der Sache gerechtfertigt sind, und eine Änderung von Art. 11 HHG wünschenswert ist, die den Begriff der Ausbilderin und des Ausbildners auf Personen beschränkt, die theoretische und/oder praktische Kurse erteilen und Sachkundenachweise nach Art. 68 TSchV ausstellen. Im Rahmen dieser Anpassung wird der Staatsrat überprüfen, ob weitere Bestimmungen des HHG geändert werden sollten.

Der Staatsrat hält jedoch fest, dass die Bundesgesetzgebung im Unterschied zu den Motionären nicht zwischen freiwillig erteilten und gewerbsmässig erteilten Ausbildungen unterscheidet. Die Änderung des HHG könnte daher den Status von Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern lediglich auf Personen beschränken, die beruflich und gegen Bezahlung eine Ausbildung erteilen.

Nach dieser Präzisierung schlägt Ihnen der Staatsrat vor, diese Volksmotion erheblich zu erklären.

*16. September 2014*